OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-412654/3/WP

Datum:
Linz, 13. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des M V, vertreten durch Rechtsanwälte und Verteidiger Dr. F, Mag. U, Dr. T, MMag. L, Mag. G, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. Jänner 2018, GZ: VStV/917301833133/2017, wegen einer Übertretung des Glücksspielgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 1.000,00 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 33 Stunden, herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 100,00 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Im Straferkenntnis vom 25. Jänner 2018 wirft die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (kurz: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) vor, er habe am 15. November 2017 zu näher genannter Uhrzeit an näher bezeichnetem Ort eine Verwaltungsübertretung iSd §§ 52 Abs 1 Z 1 iVm 2 Abs 1, 2 und 4 iVm 4 (drittes Tatbild) Glücksspielgesetz begangen, indem er als Unternehmer verbotene Ausspielungen zur Teilnahme vom Inland aus im Sinne des § 2 Abs 1 und Abs 4 Glücksspielgesetz unternehmerisch zugänglich gemacht hat, weil er ein näher bezeichnetes Glücksspielgerät im Rahmen seiner „Firma unternehmerisch zugänglich gemacht“ hat „um fortgesetzt Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen zu erzielen“. Über den Bf wurde eine Geldstrafe idHv 3.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen verhängt. Darüber hinaus wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 300 Euro verpflichtet. In der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.000 Euro und keinen Sorgepflichten aus. Strafmildernd berücksichtigte die belangte Behörde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit, straferschwerend wurde kein Umstand gewertet. Abschließend gelangte die belangte Behörde zu dem Ergebnis, dass die verhängte Geldstrafe dem Unrechtsgehalt der Tat und der Schwere der Übertretung entspreche.

1.2. Dagegen erhob der Bf durch seine rechtsfreundlichen Vertreter die gegenständliche Beschwerde, eingeschränkt auf die Strafhöhe. Begründend bringt der Bf diesbezüglich vor, er sei verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, seine Schuld sei aufgrund des kurzen Tatzeitraumes gering, er habe mit dem verfahrensgegenständlichen Gerät keinerlei Einnahmen erzielt und verfüge er über ein monatliches Nettoeinkommen von rund 1.000 Euro und sei er für seine nur teilzeitbeschäftigte Gattin sorgepflichtig. Zudem verfüge der Bf über keinerlei Vermögen und beliefen sich seine Schulden auf 80.000 Euro.

2. Mit Schreiben vom 1. März 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Der oben dargestellte – entscheidungswesentliche – Sachverhalt ergab sich daraus widerspruchsfrei.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 52 Abs 1 Z 1 Glücksspielgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe von bis zu 60 000 Euro zu bestrafen,
wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs 2 daran beteiligt.

1.2. Gemäß § 52 Abs 2 Glücksspielgesetz ist bei Übertretung des Abs 1 Z 1 par cit mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro, zu verhängen.

2.1. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet, weshalb das Straferkenntnis bezogen auf den Schuldausspruch bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichts bezieht sich daher ausschließlich auf die Frage der Strafbemessung.

2.2. Die belangte Behörde hat ausgehend von einem Strafrahmen von 1.000 bis zu 10.000 Euro eine Geldstrafe idHv 3.000 Euro verhängt, wobei sie bei der Strafbemessung von einer Ersttat des Bf ausgeht. Die belangte Behörde hat in der Begründung ihrer Strafbemessung allerdings nicht dargelegt, inwieweit die vorgeworfene (bereits rechtskräftige) Verwaltungsübertretung von jenem typisierten Unrechtsgehalt, der der Strafnorm zugrunde liegt, zu Lasten des Bf abweicht. Sie hat darüber hinaus nicht dargelegt, inwieweit – insbesondere aus spezialpräventiven – Erwägungen nicht mit der Verhängung der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden könne, zumal der Bf verwaltungsstrafrechtlich – wovon die belangte Behörde selbst ausgeht – unbescholten ist. Zu berücksichtigen ist nach hg Ansicht zudem, dass der Gesetzgeber für die wiederholte Übertretung der einschlägigen Strafnorm eine Mindeststrafe von 3.000 Euro vorsieht. Berücksichtigt man die gesamten Umstände der (rechtskräftigen) Verwaltungsübertretung, insbesondere den – nicht über den typisierten Unrechtsgehalt hinausgehenden – Unrechtsgehalt der konkreten Tat sowie die gesetzliche Wertung im Hinblick auf die vorgesehene Mindeststrafe bei wiederholter Übertretung der einschlägigen Strafbestimmung, so erweist sich die verhängte Geldstrafe nicht als tat- und schuldangemessen. Nach hg Ansicht genügt aufgrund der konkreten Umstände, auch der in der Beschwerde vorgebrachten (ungünstigeren) Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf, die Verhängung der gesetzlichen Mindeststrafe, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Es handelt es sich bei Fragen der Strafbemessung stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil